

**KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**  
**Bekanntmachung gemäß § 136 Abs. 4 InvFG 2011**

27. Dezember 2012

**Fondsauflösung: Dynamic Bond Strategy, Dynamic Equity Strategy**

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gibt hiermit bekannt, dass sie gem. § 60 Abs. 2 InvFG 2011 die Verwaltung der Publikumsfonds Dynamic Bond Strategy sowie Dynamic Equity Strategy unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzmarktaufsicht per 27. Dezember 2012 kündigt und die Fonds per 11. Jänner 2013 abgewickelt werden. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft wird als Depotbank beauftragt, die Fonds gem. § 63 Abs. 1 InvFG abzuwickeln.

Gem. § 63 Abs. 1 InvFG ist vom Tag dieser Bekanntmachung an die Auszahlung von Anteilen unzulässig. Gem. § 63 Abs. 2 InvFG sind die in den Fonds befindlichen Wertpapiere so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des jeweiligen Investmentfonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.

---

5. Dezember 2012

**Fondsauflösung: Asset Management 10:90, Asset Management 50:50**

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. gibt hiermit bekannt, dass sie gem. § 60 Abs. 2 InvFG die Verwaltung der Publikumsfonds Asset Management 10:90 sowie Asset Management 50:50 unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzmarktaufsicht per 5. Dezember 2012 kündigt und die Fonds per 21. Dezember 2012 abgewickelt werden. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft wird als Depotbank beauftragt, die Fonds gem. § 63 Abs. 1 InvFG abzuwickeln.

Gem. § 63 Abs. 1 InvFG ist vom Tag dieser Bekanntmachung an die Auszahlung von Anteilen unzulässig. Gem. § 63 Abs. 2 InvFG sind die in den Fonds befindlichen Wertpapiere so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des jeweiligen Investmentfonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.